

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7352

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7352 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

In Artikel 4 Nummer 1 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

22. 01. 2020

Der Berichterstatter:

Dr. Ulrich Goll

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse – Drucksache 16/7352 in seiner 39. Sitzung am 22. Januar 2020.

Allgemeine Aussprache

Der Ausschussvorsitzende ruft den hierzu eingegangen Änderungsantrag der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE und Thomas Blenke u. a. CDU (*Anlage*) mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP begrüßt die Initiative der Landesregierung zum Abbau von Formerfordernissen, hält jedoch die Verwendung der Begriffe „schriftlich“ und „elektronisch“ in der Gesetzesbegründung für zu unklar und weist hierzu auch auf die Stellungnahme des Personalrats des Amtsgerichts Heidelberg hin.

Er erklärt, die Anforderungen für die elektronische, mailgestützte Kommunikation seien datenschutzrechtlich so hoch, dass allenfalls der Weg über die DE-Mail

Ausgegeben: 03. 02. 2020

1

gangbar erscheine. Insofern bezweifle er, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung, ohne nähere Präzisierung des Begriffs „elektronisch“, das angestrebte Ziel einer vereinfachten Kommunikation im Wege einer einfachen E-Mail erfüllen könne. Insbesondere stehe dem die Datenschutz-Grundverordnung – hier Artikel 24 und 32 – entgegen, die dem Schutz personenbezogener Daten einen hohen Stellenwert einräume; die Angabe zumindest von Namen und Adresse sei bei der Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden in den meisten Fällen aber wohl unverzichtbar.

Gegenüber den Vollzugsbehörden hätte sich seine Fraktion durchaus ein entschiedeneres Vorgehen gewünscht insofern, als hier statt des jeweiligen eigenen Ermessens die Ämter in einer gewissen Pflicht stehen sollten, verstärkt Wege der elektronischen Kommunikation zu eröffnen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD hält den Ertrag der Bemühungen um den Abbau verzichtbarer Formerfordernisse und damit einhergehend Entbürokratisierung, wie er sich auf den knapp 70 Seiten des vorliegenden Gesetzentwurfs niederschlägt, für gering.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, seine Fraktion begrüße den Gesetzentwurf und die vorangegangene Fleißarbeit einer Prüfung von mehr als 1 400 Regelungen. Wenn nun weniger als 10 % der identifizierten Möglichkeiten in den Gesetzentwurf Eingang gefunden hätten, so sei zu erwarten, dass nach diesem ersten Schritt weitere Etappen folgten. Ihn interessiere, ob es hierzu schon einen Zeitplan gebe.

Daneben wolle er wissen, ob die technischen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Gesetzes flächendeckend gegeben seien und ob seine Vermutung zutreffe, dass die Realisierung weiterer Vereinfachungsmöglichkeiten derzeit vielfach bereits an der lückenhaften Netzinfrastruktur im Land scheitern würde.

Der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration dankt für die Anerkennung der geleisteten Vorarbeiten zum Gesetzentwurf, der einen wesentlichen Schritt hin zu mehr Digitalisierung und Entbürokratisierung darstelle, und macht deutlich, von einem Abschluss der Prozesse könne selbstverständlich keine Rede sein; vielmehr müssten diese nach Ablauf einiger Jahre wieder neu aufgenommen werden.

Er bestätigt, wenn Wahlfreiheit zwischen schriftlicher oder elektronischer Kommunikation bestehe, so bedeute das, dass grundsätzlich eine einfache E-Mail ausreiche, um das jeweilige Formerfordernis zu erfüllen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration schickt voraus, die Grundannahme, unter der der Personalrat des Amtsgerichts Heidelberg seine Stellungnahme abgefasst habe, sei nicht zutreffend. Denn anders als im Zivilrecht gebe es im Verwaltungsrecht keine klare Definition, was unter Schriftlichkeit zu verstehen sei.

Weiter legt er dar, Ansatzpunkt für das durchgeführte Normenscreening sei auch die Frage gewesen, welche Funktion das Schriftformerfordernis im Unterschied zur mündlichen oder fernmündlichen Kommunikation jeweils genau erfüllen sollte – ob etwa eine eigenhändige Unterschrift zu leisten sei oder ob die Schriftform dem Zweck der Dokumentation diene.

Auf Nachfrage des Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP vertritt er die Einschätzung, dass der Mailverkehr vonseiten der entsprechenden Diensteanbieter mittlerweile fast vollständig als gesichert gelten könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE weist darauf hin, dass die Verwaltung des Landtags regelmäßig über aktuelle erhebliche Risiken gerade auch beim E-Mail-Verkehr informiert werde.

Der Vertreter des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration macht geltend, über Portale, beispielsweise „service-bw“, sei es möglich, über Servicekonten bzw. Behördenkonten einen gesicherten Kommunikationsverkehr zu gestalten; an solchen Möglichkeiten werde weiter gearbeitet.

Eine besondere Relevanz werde das Thema im Übrigen im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erhalten.

Was die Infrastrukturvoraussetzungen betreffe, so seien diese im Land Baden-Württemberg gegeben.

Abstimmung

Der Ausschussvorsitzende ruft zunächst den Änderungsantrag (*Anlage*) und danach den Gesetzentwurf insgesamt zur Abstimmung auf.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag einstimmig zu.

Dem Gesetzentwurf mit der soeben beschlossenen Änderung wird bei zwei Enthaltungen einstimmig zugestimmt.

28. 01. 2020

Dr. Goll

Anlage

Landtag von Baden-Württemberg

16. Wahlperiode

Änderungsantrag

**der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE und
der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/7352**

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 4 Nummer 1 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

22. 01. 2020

Sckerl, Häffner, Halder, Lede Abal,
Leidig, Maier, Andrea Schwarz GRÜNE

Blenke, Hockenberger, Hagel,
Klein, Lorek, Zimmermann CDU

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das zu streichende Schriftform-
erfordernis wird bislang in § 26 Absatz 1 Satz 2 der Laufbahn-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
(AProVerm hD) vorgegeben. In § 26 Absatz 1 Satz 1 AProVerm hD ist das Wort
„schriftlich“ demgegenüber nicht enthalten, sodass der derzeitige Änderungsbe-
fehl hinsichtlich dieser Vorschrift gegenstandslos wäre.